

satisfaire les substances utilisées pour l'entretien des voies. Le groupe de travail comprend également des spécialistes des CFF, bien que la directive ne s'adresse pas seulement à cette entreprise, mais à toutes les compagnies ferroviaires de Suisse.

Parallèlement, les CFF vérifient le principe sur lequel repose l'élimination chimique des mauvaises herbes et les dispositifs techniques y relatifs. On examine, en collaboration avec l'industrie chimique, si d'autres substances ou traitements permettent de limiter la croissance des mauvaises herbes le long des voies, ce qui est indispensable au maintien d'un trafic ferroviaire moderne.

**Le président:** L'interpellatrice est satisfaite de la réponse du Conseil fédéral.

86.830

### Interpellation Loretan

#### Hochspannungsnetze. Gesamtkonzept

#### Réseaux à haute tension. Plan directeur

*Wortlaut der Interpellation vom 19. Dezember 1986*

Am 22. Oktober 1985 hat der Bundesrat als Beschwerdeinstanz die Abschnitte Yverdon–Romanel und Romanel–Vaux-sur-Morges der 380 000/220 000-Volt-Freileitung, die Mühlberg BE mit Verbois GE verbinden soll, gutgeheissen und gleichzeitig zur ganzen Leitung grundsätzlich ja gesagt. Die Art und Weise, wie in diesem Verfahren die Interessenabwägung zwischen dem Bedarf nach dem Bau der genannten Leitung einerseits und den Anliegen des Landschaftsschutzes andererseits vorgenommen worden ist, veranlasst mich, den Bundesrat zu ersuchen, zu den folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Verfügt der Bundesrat über ein Gesamtkonzept für das 220/380-kV-Freileitungsnetz in unserem Land?
2. Vermag das heutige, nach Leitungsabschnitten gegliederte Bewilligungsverfahren gemäss Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 sowie gemäss der sogenannten Planvorlageverordnung vom 26. Mai 1939 noch zu befriedigen, im besonderen unter den Aspekten der Raumplanung und des Landschaftsschutzes?
3. Erachtet der Bundesrat eine Anpassung des Elektrizitätsgesetzes und der Planvorlageverordnung an die veränderten Gegebenheiten nicht auch als notwendig?

*Texte de l'interpellation du 19 décembre 1986*

Le 22 octobre 1985, le Conseil fédéral a, en tant qu'autorité de recours, approuvé la construction des secteurs Yverdon-Romanel et Romanel-Vaux-sur-Morges de la ligne électrique aérienne de 380 000/220 000 volts qui doit relier Mühlberg BE à Verbois GE et, simultanément, donné son accord de principe pour l'ensemble de la ligne. La manière dont on a, dans cette affaire, pondéré les intérêts (d'une part, la nécessité d'avoir une telle ligne et, d'autre part, l'obligation de protéger le paysage) m'incite à poser au Conseil fédéral les questions suivantes:

1. Dispose-t-il d'un plan directeur pour le réseau de lignes électriques aériennes de 220/380 kV dans notre pays?
2. La procédure actuelle en matière d'autorisations, applicable par secteurs de lignes, conformément à la loi fédérale du 24 juin 1902 concernant les installations électriques à faible et à fort courant et à l'ordonnance du 26 mai 1939 relative aux pièces à présenter pour les installations électriques à courant fort, satisfait-elle toujours aux exigences, notamment sous l'angle de l'aménagement du territoire et de la protection du paysage?
3. Le Conseil fédéral ne pense-t-il pas comme moi qu'une adaptation de ces textes aux conditions actuelles s'impose?

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Auer, Basler, Bircher, Brélaz, Bundi, Chopard, Dünki, Eppenberger-Nesslau, Frey, Früh, Keller, Longet, Lüchinger, Müller-Meilen, Nef, Oester, Petitpierre, Pfund, Rebeaud, Revaclier, Ruffy, Sager, Schneider-Luzern, Schüle, Segmüller, Seiler, Spälti, Villiger, Wagner, Wanner, Weber-Arbon, Wellauer, Wick, Wyss (34)

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Nach heute geltender Regelung ist das Eidgenössische Starkstrominspektorat in erster Instanz für die Bewilligung von Hochspannungsleitungen zuständig. Dieses wird vom Schweizerischen Elektrotechnischen Verein geführt und ist vom Bund vertraglich mit der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Befugnisse beauftragt. Es hat als rein technisches Organ Projekte mit weitreichenden Folgen für Landschaft und Umwelt zu beurteilen.

Im Beschwerdeverfahren ist dem Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement sowie dem Bundesrat die Eidgenössische Kommission für elektrische Anlagen als begutachtende Instanz beigegeben, primär um das Bedürfnis für Leitungsbewilligungen zu beurteilen. In seiner Antwort auf die Einfache Anfrage Rebeaud (11. März 1985) hat der Bundesrat eingeräumt, dass die heute bestehende Situation, insbesondere seit dem Inkrafttreten des Natur- und Heimatschutzgesetzes, des Raumplanungsgesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes, «nicht mehr vollständig zu befriedigen vermag».

Die Art des von rein technischen Überlegungen geprägten Bewilligungsverfahrens führt dazu, dass die Belange des Landschafts-, Natur- und Heimatschutzes nicht ihrem Wert gemäss gewichtet werden, indem diese wichtigen Aspekte nur abschnittsweise (die Abschnitte sind von der die Bewilligung verlangenden Elektrizitätsgesellschaften vorgegeben), in der Taktik der «Salamischeiben», und eben nicht bezogen auf das Gesamtprojekt gewürdigt werden. Der gesuchstellenden Gesellschaft wird für ihre Interessen eine auf das ganze Projekt bezogene Würdigung zugebilligt, während die ebenso berechtigten Anliegen des Landschaftsschutzes usw. auf einen nach Leitungsabschnitten gegliederten «Hürdenlauf in Etappen» verwiesen werden. So werden diese Belange in eine kleinräumige Betrachtungsweise gezwungen. Eine echte Interessenabwägung mit gleich langen Spiessen ist so unmöglich. Nötig wäre also eine verfahrensmässig sichergestellte Gesamtschau über Projekte wie z. B. dasjenige für eine Hochspannungsleitung Mühlberg–Verbois. Zu prüfen wäre ein zweistufiges Bewilligungsverfahren, analog dem für Nationalstrassen geltenden Verfahren. Das in den europäischen Verbundbetrieben eingebundene schweizerische Hochspannungs-Uebertragungsnetz ist bis auf wenige Abschnitte – die indessen besonders schwierige Einpassungsprobleme aufgeben (z. B. Pradella–Martina) – fertiggestellt. Es sollte das Bestreben aller Beteiligten sein, bei der Schliessung allfällig noch vorhandenen Lücken zu vermeiden, dass die Belastung der Landschaft gesamthaft noch zunimmt. In besonders empfindlichen Abschnitten sind die Kabel unterirdisch zu verlegen. Bei der Optimierung des Netzes sollte versucht werden, die Landschaft von besonders störenden Eingriffen wieder zu entlasten. Eine optimale Ausgestaltung des schweizerischen Hochspannungs-Uebertragungsnetzes ist aber nur aufgrund eines langfristig ausgelegten Gesamtkonzeptes möglich. Dieses muss sich nicht nur auf den ausgewiesenen Bedarf, sondern – gleichgewichtig – auch auf die Belange des Landschaftsschutzes abstützen.

Auf dem Weg über das hier angeregte Gesamtkonzept sollten die Elektrizitätsunternehmen angehalten werden, bei der Anlage ihrer Leitungsnetze vermehrt zusammenzuarbeiten. Diese Forderung schliesst auch die Schweizerischen Bundesbahnen mit ein. So könnten Doppelspurigkeiten, die sich letztlich wiederum negativ auf die Landschaft auswirken, vermieden werden. Auf diese Weise liessen sich Lücken im Uebertragungsnetz einzelner Werke da und dort ohne die Anlage von neuen Hochspannungsleitungen schliessen.

Die heutige Situation ist im übrigen auch nach der Ansicht des Eidgenössischen Starkstrominspektorates unbefriedi-

gend. Die geforderte, umfassend fundierte Gesamtkonzeption liegt durchaus ebenso im Interesse der Elektrizitätswirtschaft wie des Landschaftsschutzes, würden doch beide, zumindest teilweise, der oft mühsamen Beschwerdeverfahren enthoben.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates  
vom 29. April 1987*

*Rapport écrit du Conseil fédéral du 29 avril 1987*

Der Bundesrat ist ebenfalls der Auffassung, dass eine optimale Ausgestaltung des schweizerischen Hochspannungs-Uebertragungsnetzes nur aufgrund eines langfristig ausgelegten Konzeptes möglich ist. Die Elektrizitätswirtschaft hat ein solches Leitungskonzept erarbeitet, das in erster Linie technischen und Bedarfsaspekten Rechnung trägt. Das Konzept soll dazu beitragen, Doppelpurigkeiten und damit zusammenhängende negative Auswirkungen auf die Landschaft zu vermeiden und unter Umständen bestehende Belastungen, zum Beispiel infolge parallel geführter Hochspannungsleitungen, mit der Zeit zu beseitigen. Das Leitungskonzept ist so eine wichtige Grundlage für die Beurteilung neuer Hochspannungsleitungen im Rahmen der Plangenehmigungsverfahren.

1. Die Elektrizitätswirtschaft erarbeitete bereits 1963 ein erstes Konzept für das 220/380-kV-Höchstspannungsnetz. Auf Initiative des Eidg. Starkstrominspektors (ESti) und des Bundesamtes für Energiewirtschaft haben 1985 die zehn grossen Elektrizitätswerke einschliesslich die SBB eine neue Studie für das schweizerische Höchstspannungsnetz 220/380 kV in Angriff genommen, die den heutigen Stand des Netzes sowie dessen Ausbau für die nächsten 10 bis 20 Jahre unter besonderer Berücksichtigung der Integration in den europäischen Verbund untersucht. Die Studie liegt bei den Werken vor und wird demnächst dem ESti unterbreitet.

2. und 3. Nach Artikel 15 Absatz 2 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902 (SR 734.0) braucht es für die Ausführung neuer Starkstromanlagen eine Genehmigung des ESti. Im Zeitpunkt der Entstehung des Elektrizitätsgesetzes ging es bei der Plangenehmigung in erster Linie um elektro- und sicherheitstechnische Aspekte. Seit geraumer Zeit haben jedoch die Belange der Raumplanung und des Landschafts-, Natur- und Heimatschutzes eine grosse Bedeutung erhalten. Dieser Entwicklung hat sich das ESti nicht verschlossen, indem es diesen Fragen seit einigen Jahren ebenfalls Beachtung schenkt. So erhalten nebst den betroffenen Bundesstellen neuerdings auch die grossen Natur- und Heimatschutzorganisationen Gelegenheit, zu den Genehmigungsunterlagen Stellung zu nehmen und bei Augenscheinverhandlungen ihre Anliegen vorzutragen. Die Schutzaspekte sind dem ESti demnach im Zeitpunkt des Entscheides bekannt und können in die für den Entscheid nötigen Interessenabwägungen einfließen.

Diese neue Entwicklung kommt in der Weisung des Generalsekretariates des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements an das ESti vom 20. März 1986 betreffend die Durchführung der Plangenehmigungsverfahren zum Ausdruck. Diese Weisung hält u. a. fest, dass die Plangenehmigungsverfahren nach verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsätzen durchzuführen sind. Insbesondere müssen das Gesuch publiziert, die Gesuchsunterlagen öffentlich aufgelegt und die Interessierten angehört werden. Es ist vorgesehen, alle diese Fragen bei der Revision der Verordnung vom 26. Mai 1939 über die Vorlagen für elektrische Starkstromanlagen (SR 734.25, Planvorlagenverordnung) zu berücksichtigen. Erste Vorarbeiten sind im Gang. Entsprechend ihrer Zusammensetzung hat die Eidgenössische Kommission für elektrische Anlagen die Aufgabe, zu elektro- und sicherheits-technischen Fragen Stellung zu nehmen. Die Prüfung anderer, insbesondere oekologischer und landwirtschaftlicher Aspekte, obliegt den dafür zuständigen Bundesstellen.

Eine Revision des Elektrizitätsgesetzes ist nach Auffassung des Bundesrates nicht notwendig. Er ist jedoch gewillt, im Rahmen der nach verwaltungsverfahrensrechtlichen Grund-

sätzen ausgestalteten Plangenehmigungsverfahren dafür zu sorgen, dass die Aspekte der Raumplanung und des Landschafts-, Natur- und Heimatschutzes gebührend berücksichtigt werden.

**Le président:** L'interpellateur n'est que partiellement satisfait de la réponse du Conseil fédéral.

87.319

**Interpellation Zwygart**

**Wasserstrassen. Freihaltegesetz.**

**Bericht**

**Projet de loi sur la protection  
du tracé des voies navigables. Rapport**

*Wortlaut der Interpellation vom 4. März 1987*

Dem Vernehmen nach soll das Bundesamt für Wasserwirtschaft einen Bericht erarbeitet haben, welcher Alternativen zu einem Freihaltegesetz über die Freihaltung von Wasserstrassen durch das Raumplanungsgesetz vorsieht. Das lässt den Schluss zu, dass die abgeschlossene Vernehmlassung zu diesem Gesetz mehrheitlich negativ ausgefallen ist. Als Folge wird durch das Bundesamt für Wasserwirtschaft nach einer Hintertür gesucht, um die Freihaltung von Wasserstrassen aufrecht erhalten zu können. Es entsteht dadurch der Eindruck, dass das Parlament umgangen werden soll. Deshalb bitten wir den Bundesrat um Auskunft:

- Wer ist der Auftraggeber für einen Bericht für Alternativen zu einem Freihaltegesetz?
- Wieso musste ein solcher Bericht ausgearbeitet werden?
- Was wird mit dem Bericht konkret beabsichtigt, und wie wird er vom Bundesrat weiterbehandelt?
- Was ist der genaue Inhalt dieses Berichtes, und wann wird dieser dem Parlament zur Kenntnis gebracht?

*Texte de l'interpellation du 4 mars 1987*

Il semble que l'Office fédéral de l'économie des eaux a élaboré un rapport prévoyant des solutions de recharge au projet de loi sur la protection du tracé des voies navigables au moyen de la loi sur l'aménagement du territoire. On peut en conclure que la procédure de consultation relative à cette loi, qui vient d'être close, a eu pour résultat une majorité de réponses négatives. Il s'ensuit que l'office susmentionné cherche maintenant une issue permettant d'assurer la protection du tracé des voies navigables. Cela donne l'impression que l'on veut esquiver le Parlement.

Le Conseil fédéral est par conséquent prié de répondre aux questions suivantes:

- Qui a mandaté le rapport sur les solutions de recharge au projet de loi sur la protection du tracé des voies navigables?
- Comment se fait-il qu'un tel rapport ait été préparé?
- Qu'envisage-t-on exactement et quelle sera la suite donnée à ce rapport par le Conseil fédéral?
- Quel est le contenu de ce rapport et quand sera-t-il porté à la connaissance du Parlement?

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Biel, Brélaz, Chopard, Clivaz, Dünki, Grendelmeier, Günter, Jaeger, Leuenberger-Solothurn, Longet, Maeder-Appenzell, Müller-Aargau, Müller-Bachs, Nef, Oester, Petitpierre, Ruffy, Stamm Walter, Weber Monika, Weder-Basel, Zwingli (21)

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Der Interpellant verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

## **Interpellation Loretan Hochspannungsnetze. Gesamtkonzept**

### **Interpellation Loretan Réseaux à haute tension. Plan directeur**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	86.830
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.06.1987 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1029-1030
Page	
Pagina	
Ref. No	20 015 551